

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Gesundheitspolitik
z.H. Frau S.Steiner
Schwarzenburgstr. 161
3097 Liebefeld

Sursee, 19. Februar 2008

**Vernehmlassung zur Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe
(Registerverordnung MedBG) - Stellungnahme von physioswiss**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir, der Schweizer Physiotherapie Verband, haben von der Anhörung zur Verordnung zum Medizinalberufegesetz erfahren und möchten unsere Stellungnahme dazu dem BAG kundtun.

Legitimation:

physioswiss ist der Schweizer Physiotherapie Verband und vertritt die Interessen von über 7500 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten der Schweiz.

Wie aus den Texten der Anhörung zu lesen ist, werden „in das geplante Medizinalberuferegister in einer späteren Phase auch die nicht-universitären Gesundheitsberufe integriert werden, sodass ein eigentliches Gesundheitsberuferegister entsteht. ... Am Aufbau und Betrieb dieses Registers beteiligt sind die erfassten Berufsleute selber, ..., die Berufsorganisationen, ...“

Aus dieser Situation heraus sehen wir uns legitimiert, an der Anhörung teilzunehmen, da unsere Berufsgruppe in Zukunft betroffen sein wird von der Ausgestaltung eines Medizinalberuferegisters im Sinne eines eigentlichen Gesundheitsberuferegisters.

Ausgangslage:

In unserer damaligen (2005) Stellungnahme zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz haben wir parallel zur GDK das Fehlen einer Registrierung der Diplome von Gesundheitsberufen mit Grundbildung auf Fachhochschulstufe moniert und dem BBT einen Antrag gestellt, den Berufsverbänden, und spezifisch dem Schweizer Physiotherapie Verband, die Aufgabe für die Registrierung der Diplome der eigenen Berufsgruppe zu delegieren.

Dieser Antrag wurde vom BBT abgelehnt und das SRK wurde vom BBT für die Registrierung der ausländischen Diplome weiterhin mandatiert.

Es fehlt aber unseres Erachtens seither und für die Zukunft eine systematische, nationale Registrierung der Diplome der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe aus dem Inland. Diese wäre aber zwingend für die Kontrolle der Qualität, insbesondere in den stark reglementierten Gesundheitsberufen mit der starken Verantwortung für die Patientensicherheit.

physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband

Vernehmlassung zur Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe
(Registerverordnung MedBG)

Grundsätzliches:

- Der vorliegende Verordnungsentwurf hat den Zweck der Information und Schutz der Patientinnen und Patienten, der Qualitätssicherung, der Statistik und der Erstellung der medizinischen Demografie (die Erreichung dieses letzten Punktes stellen wir mit dem Mittel eines Medizinalberuferegisters sehr in Frage, da ja nur die im KVG genannten Berufe darin erfasst werden).
- Wir befürworten grundsätzlich ein zentrales, nationales Register, das den Leistungsbezügern die Information und die Gewissheit der Qualität ermöglicht. Dies sollte aber in Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufsorganisationen erarbeitet werden.
- Wir befürworten, dass die universitären, wie auch die nicht-universitären Medizinalberufe in Zukunft im gleichen Gefäss (Medizinalberuferegister) integriert werden sollen. Es soll aber schon heute aus der Verordnung ebenfalls ersichtlich sein, welche Berufe aus dem Gesundheitswesen welcher Ausbildungsstufen (Fachhochschulen, Höhere Fachschulen, andere) ebenfalls integriert werden sollen und wo die Grenzen gezogen werden.
- Was überhaupt nicht besprochen wird im Verordnungstext ist eine Finanzierung einer möglichen Arbeitsdelegation an die Berufsorganisationen (Datenlieferanten), siehe Art. 3 Abs. 1, 2 und 3, und die personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Partner/Datenlieferanten.
- Ein besonderes Augenmerk muss effektiv dem Datenschutz gegeben werden
- Es ist nirgends vermerkt im Verordnungstext, was mit Leistungserbringer, die nicht im Medizinalberuferegister Eingang finden, geschieht.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1: Es ist unklar, wie das BAG „dafür sorgt, dass diese Rechte und Pflichten (der verschiedenen Teilnehmergruppen) eingehalten werden.“ Sanktionen? Wie wird die Aktualität der Daten überprüft?

Abs. 2 Es wäre schon heute interessant zu erfahren, welche nicht-universitären Medizinalberufe in Zukunft einbezogen werden sollen (Grundbildungsstufe FH, HF, andere, KVG Berufe?)

Art. 3 Betrieb des Registers und Koordination

Abs. 2: Die Datenlieferanten und die Partner sollten konkret benannt werden (z.B. Berufsorganisationen). Die Definition der Benutzer, der Benutzerrechte und eine Liste der Benutzer sollten in der Verordnung vorgesehen werden.

Art. 4 Medizinalberufekommission

Die MEBEKO sollte auch für die nicht-universitären Berufe mit den Berufsorganisationen zusammen schon heute eine Liste von durch die Berufsorganisationen anerkannten Fachtitel, Weiterbildungstitel erstellen, damit eine Gleichwertigkeitsbescheinigung gemeinsam mit den Berufsorganisationen durchgeführt werden kann.

physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband

Vernehmlassung zur Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe
(Registerverordnung MedBG)

Art. 5 BAG

Die Identifizierung der einzelnen Medizinalpersonen mittels dem Zusammenführen aller Quellen ist in Ordnung, insofern wirklich alle Daten aus allen Quellen verwendet werden und nicht nur Teildaten.

Der Einsitz in die vorgeschlagene Stiftung „RefData“ muss allen Vertretern der Gesundheitsberufe eröffnet werden, soll diese Stiftung die Referenzierung der einzelnen Medizinalpersonen durchführen. Die einzelnen Gesundheitsberufe müssen durch ihre eigenen Organisationen vertreten werden.

Mögliche Alternativen: die Kantone informieren sich gegenseitig oder dass der Leistungserbringer selber den Auszug liefern muss (wie beim zentralen Strafregister).

Artikel 6 Weiterbildungsorganisationen

Abs. 1 Die spezielle Situation der nicht-universitären Berufe in der Weiterbildung muss in der nächsten Phase gut überlegt sein, es gibt nicht, wie bei den universitären Gesundheitsberufen das Primat oder das Monopol der Berufsorganisation für die Weiterbildung. Oder es müsste in diesem Artikel und Abs.1 das Mandat der Regelung der Weiterbildung den Berufsorganisationen klar delegiert werden.

Abs. 2 siehe Bemerkungen zu Abs.1, zur Qualitätssicherung und für die Art. 5 KLV in der Physiotherapie wäre die Präzisierung der relevanten Weiterbildungen, der Akkreditierung und der Fachtitel durch die Berufsorganisationen wesentlich (für den Vollzug des KVG wesentlich!). Es wäre auch Aufgabe der Berufsorganisationen die notwendigen Qualifikationen zu den jeweiligen Weiterbildungen zu definieren, damit sie im Medizinalberuferegister gemeldet sind und die Spezialisten für die Leistungsbezüger ersichtlich sind.

Artikel 7 Kantone

Abs 1 b-d: Es ist für die Leistungsbezüger wichtig zu wissen, welchem Leistungserbringer eine Bewilligung erteilt worden ist.

Abs 1 f: Es ist wichtig für die Leistungsbezüger, wie auch für die Überweiser zu wissen, welcher Leistungsbezüger nur vorübergehend eine Bewilligung hat

Abs 1 g: Ebenfalls wichtig ist es für den Leistungsbezüger wie für den Überweiser zu wissen, welche Leistungserbringer über die OKP abrechnen dürfen

Abs 1 q: Hier müssten die einzelnen kantonalen Gesundheitsgesetze allenfalls angepasst werden

Abs.2: Die Angestellten sollen auch ins Medizinalberuferegister eingetragen sein

Abs.3 a-g: Wenn es schützenswerte Daten geben soll, müssen diese zwingend in einer vom Medizinalberuferegister separaten Tabelle geführt werden.

Art. 8 Dachverband der Schweizerischen Krankenversicherer

Die Erteilung der ZSR-Nr. sollte nicht nur alleinig sas überbunden werden, auch die MTK sollte einbezogen und eingebunden sein!

Es fehlt die gesetzliche Grundlage für die Kompetenz des Dachverbandes der Krankenversicherer, die Zulassungsvoraussetzungen der Leistungserbringer im Auftrag der Krankenversicherer zu überprüfen (*siehe Gutachten des Bundesamtes für Justiz betreffend die Überwachung der Dachverbände in der Krankenversicherung vom 21. Juni 2007*). Diese

physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband

Vernehmlassung zur Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe
(Registerverordnung MedBG)

Bestimmung steht deshalb im Widerspruch zum Krankenversicherungsgesetz. physioswiss plädiert dafür, die für Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Leistungserbringung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nötigen Daten im Medizinalberuferegister direkt zu erfassen. Diese müssen von santésuisse nicht noch einmal überprüft werden. Die Zahlstellenregisternummer ist vertraglich vereinbart und im KVG so nicht vorgesehen. Sie wird mit der Erfassung der Daten im Medizinalberuferegister ihre Bedeutung für die Überprüfung der Zulassungsbedingungen verlieren.

Artikel 9 Rechte und Pflichten

Es ist wichtig, dass die notwendigen Daten der Öffentlichkeit (Leistungsbezüger, Überweiser) zugänglich sind.

Artikel 10 Sorgfaltspflicht der Datenlieferantinnen und -lieferanten

Wir sind der Meinung, dass das BAG eine stärkere Kontrollverantwortung übernehmen sollte als in diesem Artikel formuliert.

Artikel 11 Meldung besonders schützenswerter Daten

Falls Kantone sich gegenseitig informieren sollen, ist nur die Meldung erforderlich, dass solche Daten bestehen.

Artikel 12 Kontrolle der Daten durch die Medizinalperson

Die Situation der Kontrolle bei den Daten von Angestellten sollte nochmals überlegt werden und eine gesonderte Lösung gefunden werden.

Artikel 13 Mutationen der Daten

Abs. 3 Die Mutationen, die durch Angestellte durchgeführt werden können nicht eruiert werden unserer Meinung nach, siehe Vorschlag Art. 12. Grundsätzlich ist aber eine Protokollierung der Mutationen de facto und de iure wichtig.

Artikel 16/17 Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten an die kantonalen Behörden und Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten an die Medizinalpersonen

Vorschlag physioswiss:

Die Abfrage der besonders schützenswerten Daten kann nur durch den Leistungserbringer erfolgen. Die für die Bewilligungserteilung zuständigen kantonalen Behörden können vom Leistungserbringer einen Auszug der besonders schützenswerten Daten aus dem Medizinalberuferegister verlangen, den dieser direkt beim BAG einholt (vergleichbar mit dem Auszug aus dem zentralen Strafregister). Mit diesem Vorgehen hat der Leistungserbringer jederzeit Kontrolle darüber, was mit seinen besonders schützenswerten Daten geschieht.

physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband

Vernehmlassung zur Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe
(Registerverordnung MedBG)

Artikel 18 Certificate of Good Standing

physioswiss befürwortet die Ausgabe eines Q-Labels im Sinne eines Certificate of Good Standing, es bedingt aber die stetige Aktualisierung der Daten und deren Controlling

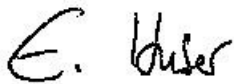
Art. 20 Kostenteilung und technische Anforderungen

Falls den Partner und/oder Datenlieferanten Kosten entstehen, soll die Finanzierungsfrage geregelt werden in der Verordnung

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

physioswiss



Omega E. Huber
Präsidentin



Annick Kundert
Vizepräsidentin
Bereich Bildung